

Nachwuchsförderung für den Bildungsgang Pflege HF:

Kriterien und Vorgehen für den Erhalt von Förderbeiträgen*

1. Projektkriterien**1.1. Definition der Anspruchsberechtigten**

Anspruchsberechtigt sind Männer und Frauen:

- welche älter sind als 25 Jahre und/oder
- welche familiäre Verpflichtungen bzw. Unterhaltsverpflichtungen nachweisen können

Die Personen müssen zudem im Kanton Thurgau wohnhaft sein und ihre Ausbildung im Kanton Thurgau absolvieren (Praktikumsbetrieb und Bildungszentrum).

1.2 Gültigkeit für Anspruchsberechtigungen

Diese Regelung gilt für Anspruchsberechtigte seit Studienjahr 2012 / 2015 und wurde vom Regierungsrat des Kantons Thurgau verlängert. Aktuell ist die Unterstützung bis Studienbeginn 2020 bestätigt.

1.3. Beurteilungs- und Bewilligungsprocedere

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Bildungsanbieter (BfGS) auf der Tertiärstufe B die Gesamtverantwortung für den Bildungsgang trägt. Dies ungeachtet der Tatsache, dass die Studierenden von den Praktikumsbetrieben angestellt und entlohnt werden. Am BfGS wird der Entscheid über Aufnahme oder Ablehnung von Kandidatinnen und Kandidaten durch die Aufnahmekommission gefällt. In dieser Kommission sind auch Personen aus den Praktikumsbetrieben vertreten. Durch diese optimale Konstellation besteht eine hohe Einigkeit betreffend Aufnahme oder Ablehnung.

Ablauf:

- 1) Der Praktikumsbetrieb klärt im Verlaufe seines Aufnahmeverfahrens ab, ob die Voraussetzungen für ein Gesuch um Förderbeiträge gegeben sind und ob alle Kriterien (siehe 1.1) erfüllt werden.
- 2) Das Gesuch muss durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten anhand eines standardisierten Antragsformulars ([link](#)) beim Praktikumsbetrieb mit den verschiedenen Unterlagen eingereicht werden.
- 3) Der Praktikumsbetrieb überträgt die Daten nach Sichtung und Prüfung in das Berechnungsschema ([link](#)).
- 4) Der Praktikumsbetrieb entscheidet aufgrund der Vorgaben über die Bezugsberechtigung.
- 5) Dieser Entscheid ist an den Aufnahmeentscheid zu knüpfen und ist rekursfähig. Es gelten die gleichen Rekursmittel wie für den Aufnahmeentscheid.
- 6) Nach der Bewilligung durch den Praktikumsbetrieb sendet der Betrieb elektronisch die Unterlagen an die OdA GS Thurgau.
 - a) Die OdA GS Thurgau überprüft die Einhaltung der Vorgaben (4-Augen-Prinzip), Gesamtrahmung des Förderprogrammes und gibt dem Betrieb eine entsprechende Rückmeldung.
- 7) Der Praktikumsbetrieb informiert anschliessend den/die Kandidat/in, die Geschäftsstelle der OdA GS Thurgau sowie das Rektorat BfGS mit den Formularen „Entscheid“ und „Rückvergütung Kanton“ aus dem Berechnungstool Förderbeitrag, gemäss „Mitteilung an“

1.4. SKOS-Richtlinien als Bemessungsgrundlage

Die Ausbildungsentschädigung beträgt seit dem Jahr 2015 brutto im 1. Studienjahr Fr. 1'100.00, im 2. Studienjahr Fr. 1'200.00 und im 3. Studienjahr 1'300.00 pro Monat. Dieser Betrag wird jährlich 13 Mal ausbezahlt. Er unterliegt nicht der Indexierung.

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sind Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe. Sie orientieren sich am Existenzminimum.

Die Ansätze dieser Richtlinien bilden eine Bemessungsgrundlage für die Höhe der Förderbeiträge. Hinzu kommen situationsbedingte Leistungen, wie sie gemäss Liste der BfGS vorgegeben sind.

1.5. Beitragsberechnung und Kostenträger

Die Förderbeiträge werden zusätzlich zur regulären Ausbildungsentschädigung entrichtet. Grundsätzlich halten sich diesbezüglich alle Praktikumsbetriebe, auf Empfehlung der OdA GS Thurgau, an die vorgängig genannte Höhe der Ausbildungsentschädigung.

Für den Praktikumsbetrieb, welcher Förderbeiträge ausrichtet, besteht eine Deklarationspflicht gegenüber der Kontrollstelle.

2. Ausfüllen des Formulars „Berechnungsschema Förderbeitrag“

Um die gesamten Prüfungen machen zu können, werden von der Kandidatin/dem Kandidaten folgende Dokumente eingefordert:

- Mietvertrag
- Krankenkassen-Steuerauszug der letzten zwei Jahre
- aktuelle Rechnung Kinderbetreuung
- Alimente: Scheidungsurteil oder Unterhaltsvertrag
- aktuelle Lohnabrechnung Ehegattin/Ehegatte
- aktuelle Lohnabrechnung Lehrlinge und Studenten (Nebenjob)

Die farbig hinterlegten Felder auf dem Sheet „Lohnzahlung Student“ und „Förderbeitrag Kanton“ müssen ausgefüllt werden. Zu beachten sind besonders die Ansätze von Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung, Krankentaggeldversicherung und Pensionskasse, die häufig für Mitarbeitende und Betrieb nicht deckungsgleich sind. Die Dokumente „Entscheid“ und „Rückvergütung Kanton“ werden automatisch generiert.

Diverse Maximalbeiträge sind festgelegt:

Haushaltsaufwand:

Dieser bemisst sich an den Ansätzen der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und orientiert sich am Existenzminimum.

Miete:

- 1-Personenhaushalt, Fr. 1'300.- inkl. NK
- 2-Personenhaushalt, Fr. 1'400.- inkl. NK
- 3-Personenhaushalt, Fr. 1'550.- inkl. NK
- 4-Personenhaushalt, Fr. 1'650.- inkl. NK
- 5-Personenhaushalt, Fr. 1'800.- inkl. NK
- 6-Personenhaushalt, Fr. 2'000.- inkl. NK
- ab 7-Personenhaushalt, Fr. 2'200.- inkl. NK

Versicherungen:

Es wird max. Fr. 50.-/Mt. übernommen.

Obligatorische Krankenversicherung:

Betrag gemäss Krankenkassen-Steuerauszug des letzten Jahres.

Arzt-/Zahnarztrechnungen:

Betrag gemäss Durchschnitt der Krankenkassen-Steuerauszüge der letzten zwei Jahre, max. Fr. 50.-/Monat.

Fremdbetreuung der Kinder:

Übernommen werden die Kosten für Kinder bis 12 Jahre.

Wichtig:



Der **Kanton übernimmt maximal Fr. 20'000.-** Förderbeitrag pro Jahr (inkl. Lohnnebenkosten).
Der Ausbildungsbetrieb ist nicht an dieses Maximum gebunden.

3. Freigabe der Fördergesuche:

Bevor der Kandidatin/dem Kandidaten der Entscheid zugestellt wird, sichtet die OdA GS Thurgau die generierten Formulare (Berechnung und Entscheidformulare) und gibt der Personalverantwortlichen / der zuständigen Person des Arbeitgebers Rückmeldung. Die OdA GS Thurgau gewährleistet Übersicht über alle laufenden Förderbeträge und Rapportiert gegenüber dem Kanton gemäss. Regierungsratsbeschluss.

4. Abschluss des Verfahrens

1. Die Personalverantwortliche senden das Formular „Entscheid“ an die OdA GS Thurgau (Original) und je eine Kopie an die künftige Studierende und das BfGS (vor Start in die Ausbildung).
2. **Jährlich** (spätestens im Oktober) wird für alle Studierenden mit laufender Unterstützung das Formular „Rückvergütung Kanton“ **mit Originalunterschrift** des Vertreters des Praktikumsbetriebes **an die OdA GS Thurgau** gesandt.
3. OdA GS Thurgau führt die Gesamtübersicht und erstellt einen Rapport zuhanden des Kantons.
4. Ende November zahlt das Amt für Gesundheit die Beiträge für das laufende Studienjahr an die Ausbildungsbetriebe aus.
4. Bei grösseren Veränderungen während des Studiums können die Beiträge neu berechnet werden (Ablauf ab Pkt. 1.3.3).
5. **Abbrüche** von Ausbildungen sind der OdA GS Thurgau zu melden. Die Korrektur der Fördergelder erfolgt im laufenden oder folgenden Studienjahr.

***Quelle:** Amt für Gesundheit Kanton Thurgau: Projektbericht über die Meilensteinphase 1
Nachwuchsförderung für Bildungsgang Pflege HF
Gemäss RRB 220 vom 13.3.2012 resp. RRB 354 vom 14.4.2015 resp. RRB 625 vom 05.07.2016